

# Vereinsstatuten

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Gotthard-Connects" besteht ein Gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 6490 Andermatt/CH. Er ist politisch, touristisch und konfessionell unabhängig und neutral.

## 2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt Aufmerksamkeit auf der Gotthardregion zu lenken mittels kreative Projekten. Die Gotthardregion reicht von Luzern bis Lugano und von Chur bis Brig. Das Ziel des Vereins ist eine globale Bekanntheit zu generieren, verfolgt keine kommerziellen Zwecke und ist nicht gewinnorientiert. Der Verein verbindet Privatpersonen und Organisationen mit Herzblut für der Gotthardregion.

### 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliedsbeiträge & Gönnerbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen und Verkäufen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird während der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der erste Beitrag wird bei Anmeldung geleistet für das laufende Kalenderjahr.

Die darauffolgenden Beiträge werden jeweils in Dezember in Rechnung gestellt für das kommende Kalenderjahr.

Das Geschäftsjahr/Beitragsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

# 4. Mitgliedschaft des Vereins

- Die Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht und sind befreit von der Beitragspflicht.
- Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die im Patronatskomitee versammelt sind oder nur als Mitglied der Verein beitreten. Sie haben Stimmrecht und unterstützen den Verein ideell und finanziell.
- Gönner können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und freiwillig finanziell unterstützen. Sie gehen keine weiteren Verpflichtungen ein. Sie haben kein Stimmrecht.



# 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder der Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Dies muss in beiden Fällen schriftlich vor dem 30. November eingegangen sein, sonst fällt ein weiteres Kalenderjahr an.

### 6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit aber spätestens vor dem 30. November möglich.

## Ausschluss:

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Bleibt ein Mitglied den Beitrag schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

# 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) Patronatskomitee

## 8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus per Mail unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Traktandenanträge sind bis zu 14 Tagen an die Mitgliederversammlung über den Vorstand zu stellen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl Rechnungsrevisor
- f) Genehmigung des Mitgliederbeitrages
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms



- i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheidungen über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder und den Vorstand fassen die Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## 9. Der Vorstand

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Aktuariat

Ämter Kumulationen sind erlaubt.

Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands:

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

- Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.
- Der Vorstand kann sich bis zur Bestätigung an der nächsten Versammlung selber ergänzen.
- Der Vorstand konstituiert sich selber und erlässt Reglemente.
- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
- Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für das Erreichen der Vereinsziele können die Vorstandsmitglieder gegen eine angemessene Entschädigung Ausserordentliche Tätigkeiten nachgehen.



## 10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisor, der die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Kontrolle durchführt. Der Revisor erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich.

# 11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Einzelunterschrift der Präsidentin und die Kollektivunterschrift des Vizepräsidenten. Details sind im Gründungsprotokoll erhalten.

# 12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung des Vorstands und der Mitglieder ist ausgeschlossen.

# 13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibende Mittel sind einer Steuerbefreite Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden.

### 14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 4. Januar 2016 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die Präsidentin: Marjolein Evelien Nieuwveld (22-01-1970)

Der Vizepräsident: Raimund Sicher (04-02-1954)

Die Aktuarin: Adele Cesare (29-12-1973)